

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810 t beim HG Wien), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, vom 22.05.2006 wird die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.09.2006, KOA 1.011/06-66, gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004 (PrR-G), iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005 (TKG 2003), in ihrem Spruchpunkt 2. dahingehend geändert, dass diese Zulassung in dem durch die in den Beilagen 1-49 beschriebenen Übertragungskapazitäten, insbesondere auch in dem durch die Übertragungskapazität

49 Funkstelle FELDKIRCH 2, Standort Auf der Egg, Frequenz 90,4 MHz (im Folgenden: „FELDKIRCH 2 - Auf der Egg 90,4 MHz“)

gebildeten Versorgungsgebiet, erteilt wird, wobei die Beilage 49 einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1-49 beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, der Bezirk Graz Stadt sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung und Teile des Bezirks Weiz, der Bezirk Neumarkt in der Steiermark, die Region Aichfeld-Murboden sowie die Gemeinden Leoben, St. Peter-Freienstein und Proleb, die Gemeinde Schladming und Teile der Gemeinde Gröbming, Teile des Bezirks Voitsberg, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, die Stadt Klagenfurt und Teile der Bezirke Klagenfurt Land und Feldkirchen, die Stadt Villach sowie die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirkes Villach Land und die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau, Teile des Bezirks Hermagor, Teile der Gemeinden St. Veit an der Glan,

St. Georgen am Längsee und Frauenstein, den Bezirk Wolfsberg und Teile des Bezirks Völkermarkt, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, die Stadt Lienz und Umgebung, das obere Inntal sowie die Städte Bludenz und Feldkirch und deren jeweilige Umgebung, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in den Beilagen 1-49 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 49) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft m.b.H.** (im Folgenden: Radio Starlet), (HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland), Lortzingstraße 16, D-91074 Herzogenaurach, vom 19.05.2006 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „FELDKIRCH 2 - Auf der Egg 90,4 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „FELDKIRCH 2 - Auf der Egg 90,4 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das technische Konzept der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 07.10.2005 als Grundlage gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 10.03.2005 langte bei der KommAustria ein Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 03.03.2005 auf Zuordnung mehrerer Übertragungskapazitäten, unter anderem auch der Übertragungskapazität Funkstelle FELDKIRCH 2, Standort Auf der Egg, Frequenz 90,1 MHz, zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. erteilten bundesweiten Zulassung ein. Nachdem die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Schreiben vom 07.06.2005 und unter gleichzeitiger Zustellung des entsprechenden Gutachtens des Amtssachverständigen Thomas Janiczek darüber informiert wurde, dass die von ihr beantragte Übertragungskapazität technisch nicht realisierbar ist, änderte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Schreiben vom 07.10.2005 ihren diesbezüglichen Antrag dahingehend ab, dass nunmehr bei unveränderter Funkstelle und unverändertem Standort die Frequenz 90,4 MHz beantragt wurde und legte ein verändertes technisches Konzept vor. Eine erste technische Prüfung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „FELDKIRCH 2 - Auf der Egg 90,4 MHz“ ergab, dass mangels eines entsprechenden Eintrags im Genfer Plan ein Koordinierungsverfahren einzuleiten ist. Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 21.11.2005 von der Einleitung dieses Verfahrens sowie davon verständigt, dass das Ergebnis der technischen Prüfung vom Ergebnis des eingeleiteten Koordinierungsverfahrens abhängt.

Nach positivem Abschluss des internationalen Befragungsverfahrens erwies sich die Übertragungskapazität „FELDKIRCH 2 - Auf der Egg 90,4 MHz“ als technisch realisierbar. Die KommAustria veranlasste daher in weiterer Folge am 21.03.2006 unter der GZ KOA 1.011/06-25 die Ausschreibung der Übertragungskapazität zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Vorarlberger Nachrichten und der Neuen Vorarlberger Tageszeitung sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website www.rtr.at der Regulierungsbehörde. Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 22.05.2006, 13.00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 19.05.2006, bei der KommAustria eingelangt am 22.05.2006 um 09:30 Uhr, stellte Radio Starlet den Antrag auf Zuweisung mehrerer Übertragungskapazitäten, unter anderem auch der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „FELDKIRCH 2 - Auf der Egg 90,4 MHz“.

Mit Schreiben vom 22.05.2006, bei der KommAustria eingelangt am 22.05.2006 um 12:08 Uhr, stellte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. den Antrag, ihr die Übertragungskapazität „FELDKIRCH 2 - Auf der Egg 90,4 MHz“ zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der bundesweiten Zulassung zuzuordnen.

Das technische Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 06.06.2006 wurde den Verfahrensparteien unter Einräumung einer zweiwöchigen Stellungnahmefrist mit Schreiben vom 06.06.2006 zugestellt; die Richtigstellung des Gutachtens vom 08.06.2006 wurde den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 08.06.2006 zugestellt. Stellungnahmen zum Gutachten langten nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragte Übertragungskapazität

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde ein internationales Koordinierungsverfahren zwar bereits eingeleitet, dieses ist aber noch nicht abgeschlossen, sodass auch noch kein Eintrag im Genfer Plan besteht.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „FELDKIRCH 2 - Auf der Egg 90,4 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Vorarlberg und inkludiert die Stadt Feldkirch und deren Umgebung. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 65.000 Personen erreicht werden.

Ausschreibung

Die KommAustria veranlasste am 21.03.2006 unter der GZ KOA 1.011/06-25 die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „FELDKIRCH 2 - Auf der Egg 90,4 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Vorarlberger Nachrichten und der Neuen Vorarlberger Tageszeitung sowie auf der Website www.rtr.at der Regulierungsbehörde. Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 22.05.2006, 13.00 Uhr, festgelegt.

Zu den einzelnen Antragstellern

Radio Starlet

Radio Starlet ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach. Gesellschafter sind Herr Michael Meister zu 97% und Herr Gerald Kappler zu 3%.

Radio Starlet wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt. Mit § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert und endet somit am 31.03.2008.

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, wurde Radio Starlet die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL 102,3 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

In diesem Versorgungsgebiet verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „TruckRadio“ ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm.

Radio Starlet betreibt zur Zeit die folgenden Sender:

- SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz mit 218,8 W ERP, und

- LIND DRAUTAL, 102,3 MHz mit 158,5 W ERP.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde Radio Starlet weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das durch die Übertragungskapazität „FELDKIRCH 2 - Auf der Egg 90,4 MHz“ versorgte Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet „Spittal an der Drau“ topografisch vollständig entkoppelt, sodass sich durch die Hinzunahme des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiets kein Gebiet ergibt, in dem ein durchgehender Empfang des Programms der Radio Starlet möglich wäre. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 72.672,83.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst gemäß dem zitierten Bescheid die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, den Bezirk Villach Stadt und die Gemeinden des südlichen Teils des Bezirkes Villach Land, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in diesem rechtskräftigen Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, wurde aufgrund der Einbringung der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH in die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk diese dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die bisher der Grazer Stadtradio GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-42, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk weiters dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle SPITTAL DRAU 5, Standort Hühnersberg, Frequenz 99,3 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 04.08.2005, KOA 1.011/05-76, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle ZELTWEG, Standort Mast der Ferngas AG, Frequenz 107,1 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist ebenfalls rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2005, KOA 1.011/05-93, 94 und 95, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle NEUMARKT, Standort Kulmer Alpe, Frequenz 101,8 MHz, Funkstelle LEOBEN 3, Standort Windischberg, Frequenz 107,5 MHz, und Funkstelle ST VEIT, Standort Goggerwenig Scheune, Frequenz 107,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist ebenfalls rechtskräftig.

Weiters wurde mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2006, KOA 1.011/06-001, die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FREISTADT 4, Standort Schlag, Frequenz 105,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Auch dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2006, KOA 1.011/06-20, 21, 22, 23 und 24, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle BLEIBURG, Standort Weissenegger Berg, Frequenz 103,4 MHz, Funkstelle LIENZ 2, Standort Hochstein, Frequenz 107,1 MHz, Funkstelle SCHLADMING 5, Standort Planai, Frequenz 105,6 MHz, Funkstelle UNTERACH ATTS, Standort Ackerschneid, Frequenz 105,5 MHz, und Funkstelle WOLFSBERG 2, Standort Riesberg, Frequenz 94,0 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2006, KOA 1.011/06-35, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle BLUDENZ 2, Standort Bahnhof Schlot, Frequenz 100,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 05.04.2006, KOA 1.011/06-36, 37, 38 und 39, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle IMST 3 (Osterstein Arzl), Frequenz 100,3 MHz, Funkstelle LANDECK 3 (Krahberg), Frequenz 107,6 MHz, Funkstelle HAIMING (Haiminger Alm), Frequenz 102,0 MHz und Funkstelle KOEFLACH 2 (Gößnitzberg), Frequenz 105,8 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid vom 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004, wies der Bundeskommunikationssenat die Berufung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft gegen den Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.213/04-005, mit dem der Radio Villach Privatradio GmbH die Übertragungskapazität "HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz" zur Erweiterung ihres Versorgungsgebiets "Villach Stadt und südlicher teil des Bezirkes Villach Land" zugeordnet wurde, als unbegründet ab. In der rechtlichen Begründung führte der Bundeskommunikationssenat insbesondere aus, dass aufgrund der durch die Verschmelzung der Radio Villach Privatradio GmbH als übertragende Gesellschaft mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. als übernehmender Gesellschaft bewirkten Gesamtrechtsnachfolge die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. prinzipiell auch in die Berechtigung zur Erweiterung des ursprünglichen Versorgungsgebietes nachfolgt und somit Partei des Berufungsverfahrens ist. Durch den Bescheid wurde daher das bestehende Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bzw. jener Teil dieses Versorgungsgebiets, welcher durch die Übertragung der Zulassung der Radio Villach Privatradio GmbH an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zwecks Schaffung einer bundesweiten Zulassung in diese eingebbracht wurde, um die Übertragungskapazität

47 Funkstelle HERMAGOR, Standort Kreuth, Frequenz 98,4 MHz
("HERMAGOR - Kreuth 98,4 MHz")

erweitert. Das entsprechende Datenblatt liegt dem Bescheid der KommAustria vom 21.09.2006, KOA 1.011/06-69, als Beilage ./47 bei.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.06.2006, GZ 2003/04/0185, wurde der Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, mit welchem der Radio Arabella GmbH, später Krone Radio Salzburg GmbH und nunmehr KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., für die Dauer von 10 Jahren ab 20. Juni 2001 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,00 MHz“ erteilt wurde, aufgehoben. Die damalige Krone Radio Salzburg GmbH hatte diese Zulassung in die bundesweite Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. eingebbracht; mit Rechtskraft des Bescheids vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, über die Erteilung der bundesweiten Zulassung an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist die Zulassung der damaligen Krone Radio Salzburg GmbH (Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“) daher erloschen und die Übertragungskapazität „SALZBURG – Gaisberg 94,0 MHz“ wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im Rahmen der ihr erteilten bundesweiten Zulassung zugeordnet (Beilage 15 des Bescheids der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001). Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006, wurde der Radio Arabella GmbH, später Krone Radio Salzburg GmbH und nunmehr KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., erneut die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,00 MHz“ erteilt.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „KRONEHIT“ ein 24 Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen).

Schließlich wurde mit Bescheid der KommAustria vom 21.09.2006, KOA 1.011/06-69, die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle KLAGENFURT 3, Standort Pyramidenkogel, Frequenz 103,7 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Das beantragte technische Konzept der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist fernmeldetechnisch realisierbar. Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kommt es lediglich mit den der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazitäten „BLUDENZ 2 - Bahnhof Schlot 100,4 MHz“ und „BREGENZ 91,5 MHz“ zu einer Doppelversorgung im Ausmaß von insgesamt etwa 6.000 Einwohnern; diese Doppelversorgung ist technisch unvermeidbar.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Realisierbarkeit des technischen Konzepts der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und zu im Falle der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen

Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. entstehenden Doppelversorgungen sowie deren Ausmaß und technische Vermeidbarkeit basieren ebenso wie die Feststellung, dass das durch die Übertragungskapazität „FELDKIRCH 2 - Auf der Egg 90,4 MHz“ versorgte Gebiet vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet „Spittal an der Drau“ topografisch vollständig entkoppelt ist, auf dem schlüssigen und gut nachvollziehbaren – hinsichtlich eines Schreibfehlers am 08.06.2006 richtig gestellten – frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 06.06.2006.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Donnerstag, dem 22.05.2006, um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität langten jeweils innerhalb dieser Frist bei der KommAustria ein.

Ausschreibung

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G ist eine Übertragungskapazität bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G auszuschreiben, sofern die Übertragungskapazität nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert wird. Im vorliegenden Fall hat die erste technische Prüfung des mit Schreiben vom 07.10.2005 durch die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. eingebrochenen technischen Konzepts ergeben, dass die Übertragungskapazität „FELDKIRCH 2 - Auf der Egg 90,4 MHz“ technisch realisierbar ist. Da die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert wurde, war sie somit auszuschreiben.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „FELDKIRCH 2 - Auf der Egg 90,4 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Vorarlberger Nachrichten und der Neuen Vorarlberger Tageszeitung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde weiters auch auf der Website www.rtr.at der Regulierungsbehörde bekannt gemacht.

Zuordnung zum Ausbau der Versorgung durch die bundesweite Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

- „1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
- a2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nach § 13 PrR-G hat neben der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. lediglich Radio Starlet einen weiteren Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gestellt. Eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an Radio Starlet würde – aufgrund der topografischen Entkoppelung des durch diese Übertragungskapazität versorgten Gebiets vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet und somit mangels Verdichtung oder Erweiterung desselben – zur Neuschaffung eines Versorgungsgebiets führen. Die Schaffung neuer Versorgungsgebiete (Z 4 des § 10 PrR-G) geht jedoch in der durch § 10 PrR-G festgelegten Rangfolge, welche bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu beachten ist, dem Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung (Z 3 des § 10 PrR-G) nach. Der Antrag der Radio Starlet war daher abzuweisen.

Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kommt es lediglich mit zwei der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazitäten zu Doppelversorgungen, und zwar im Ausmaß von insgesamt etwa 6.000 Personen; diese Doppelversorgungen sind technisch unvermeidbar. Dem Gebot der Vermeidung von Mehrfachversorgungen gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G wird daher genüge getan.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren jedoch auch nicht herausgekommen, dass sie den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie der Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. nach § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Befristung

Da im vorliegenden Fall des Ausbaus der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bundesweite Zulassung anzuknüpfen.

Neufestlegung des Versorgungsgebiets

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Aufgrund dessen, dass durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen entstehen (vgl. diesbezügliche Ausführungen weiter oben), konnte sie zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, weiters mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, und mit Bescheid der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-42, sowie mit Bescheid der KommAustria vom 04.08.2005, KOA 1.011/05-76, mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2005, KOA 1.011/05-93, 94 und 95, mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2006, KOA 1.011/06-001, mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2006, KOA 1.011/06-20, 21, 22, 23 und 24, mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2006, KOA 1.011/06-35, mit Bescheid der KommAustria vom 05.04.2006, KOA 1.011/06-36, 37, 38 und 39, mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004, und schließlich mit Bescheid der KommAustria vom 21.09.2006, KOA 1.011/06-69, bereits zugeordneten 48 Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen.

Programmgattung, -schema und –dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001.

Auflagen

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 14 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 9/2006, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBI. I Nr. 10/2004, keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 28. September 2006

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 49 zu KOA 1.011/06-070

1	Name der Funkstelle		FELDKIRCH 2				
2	Standort		Auf der Egg				
3	Lizenzinhaber		KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.				
4	Senderbetreiber		W.O.				
5	Sendefrequenz in MHz		90,40				
6	Programmname		Kronehit				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)		009E34 13		47N14 43	WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		629				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		20				
10	Senderausgangsleistung in dBW		15,4				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		20,0				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-0,0°				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		+/-51,0°				
15	Polarisation		Horizontal				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H	-10,0	0,0	6,0	11,0	14,2	16,2
	dBW V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H	18,1	19,3	19,8	20,0	19,8	19,3
	dBW V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H	18,1	16,2	14,2	11,0	6,0	0,0
	dBW V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H	-10,0	-10,0	-3,0	-2,0	-1,0	-1,0
	dBW V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H	-1,0	0,0	1,0	1,0	0,0	-1,0
	dBW V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H	-1,0	-2,0	-3,0	-10,0	-10,0	-10,0
	dBW V						
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D		Land	Bereich	Programm		
			lokal	A hex	B hex		
	überregional		A hex	3 hex	FF hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Sat-Empfang				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen						